

Reit – und Fahrverein Lippach e.V.



Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf der Reitanlage des Reit und Fahrvereins Lippach e.V.– Stand: ab 2018

- Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten die Reitanlage, ohne Anwesenheit eines vom Verein bestimmten Übungsleiters oder des/der Vorsitzenden, zu nutzen. Die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten reicht NICHT aus.
- 2. Bei Vereinsveranstaltungen (Ponyspielstunde, Trail, etc.) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet sich zu vergewissern, dass eine vom Verein eingeteilte Aufsichtsperson anwesend ist.
- 3. Die Minderjährigen müssen bei der Aufsichtsperson stets angemeldet werden. Die zuständige Aufsichtsperson ist dem Minderjährigen gegenüber für die Dauer seines Aufenthaltes auf der Reitanlage weisungsbefugt.
- 4. Minderjährige müssen nach Veranstaltungen stets abgeholt werden. Werden Minderjährige bis 30 min nach Veranstaltungsende nicht abgeholt, darf die Aufsichtsperson die Heimfahrt durch ein Taxi veranlassen oder die Polizei um Hilfe bitten. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- 5. Für Minderjährige besteht auf der gesamten Anlage des Reitverein Lippach, beim Reiten, Helmpflicht. Zuwiderhandlungen werden einmalig angemahnt. Bei weiterem Verstoß droht der Ausschluss aus dem Verein. Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurück erstattet.
- 6. Wollen Minderjährige die Reitanlage <u>alleine</u> und nur unter Aufsicht ihrer Erziehungsberechtigten nutzen, müssen die Eltern VORAB unterschreiben, dass der Vorstand von seiner Aufsichtspflicht entbunden ist und die Erziehungsberechtigten die komplette Aufsicht über ihr Kind selbst übernehmen.
- 7. Reiten von minderjährigen Nichtmitgliedern ist auf der Anlage nicht gestattet. Ausnahmen gelten für vereinsinterne Veranstaltungen. Hier greift die "Fremdreiter-Regel" (Fremdreiter sind VOR DEM REITEN beim Vorstand schriftlich mit Name und Anschrift zu melden. Für jeden Fremdreiter fällt für die Nutzung der Reitanlage pro Nutzung eine Gebühr von 5 Euro an)
- 8. Verstoßen Erziehungsberechtigte und/oder Minderjährige gegen diese Verhaltensregeln, übernimmt der Verein für erlittene Personen- bzw. Sachschäden (mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die der Verein zu vertreten hat) keine Haftung. Verstoße gegen diese Regeln werden mit Abmahnung und Ausschluss aus dem Verein geahndet.

Die Vorstandschaft